





brauchen. Als nun eine Deputation im Saale erschien, wurden die Herren gelockt haben, sie hätten eine zweite Revolution erforderlich. Ich glaube, daß schon in den ersten Tagen des Januar ein planmäßiges Vorgehen vorlag. Der Plan bestand einfach darin, alle Macht an den Arbeiter zu bringen und einen jeden Widerstand zu brechen. Diese Widerstände lagen zu einem Teil in der Garnison, weil sie sich in einer Zeit befanden, die die Arbeiter zu einem großen Aufstand vorbereitete. Die Arbeiter zu einem großen Aufstand vorbereitete. Die Arbeiter zu einem großen Aufstand vorbereitete.

**Neugründung der kommunistischen Gruppe**  
ist nun Kilian oder doch von seiner Clique ausgeht worden. Es ist auch lehrreich, wie hinterher dem Angeklagten von den verschiedensten Seiten Vorwürfe gemacht worden sind. Im Magistrat wurden ihm Vorwürfe gemacht, er wurde dort als Lügner und Spionagetätigkeit bezeichnet. Es ist ihm gesagt worden, wo halt die Macht gehabt, alles zu verhindern. Im Soldatenrat ist dem Angeklagten noch in anderer Hinsicht entgegengetreten worden.

Und nun komme ich zu den einzelnen Punkten der Anklage. Hier bespricht der Vertreter der Anklage zunächst das an den Magistrat gerichtete Ultimatum.

Es verlangte vom Magistrat die Erfüllung von Forderungen in vier Punkten. Bei den beginnenden Verhandlungen war der Angeklagte der Vorwürfe, wie er ja auch unbedritten der Befehl des Ultimatum gewesen ist. Der Angeklagte hat sich auf den Standpunkt gestellt, Recht und Macht, Recht ist paroxysmierte Macht. Der Magistrat hätte sich auch nur, weil er der Gewalt weichen mußte, für die Angeklagten eine fortgesetzte Klugung des Magistrats und einzelner Amtspersonen vor. Ich nehme eine fortgesetzte Klugung an. Der Angeklagte hat auch nicht zugegeben gesagt und getan, daß in Halle und in Mitteldeutschland eine Republik errichtet werden sollte. Es wird zu prüfen sein, ob dem Angeklagten mitdennende Umstände in diesem Falle zugebilligt werden können. Der Angeklagte macht geltend, daß er subjektiv gemeint habe, im Recht zu sein. Dem Angeklagten kam es nicht darauf an, sich diese Arbeit zu leisten. Er hat jedoch später aus dem Ultimatum auch nicht die mindesten Konsequenzen gezogen. Der Angeklagte hat mit großer Gelte der Menge mitteilt, daß der Magistrat kein Ultimatum angenommen habe. Nach meiner Überzeugung kam es dem Angeklagten lediglich darauf an, eine imperialistische Geste zu zeigen.

**Es wollte sich dem Hofe als Herr zeigen.**  
Es kam ihm auf eine Erniedrigung des Magistrats an. Daß eine solche Erniedrigung notwendig gewesen ist, geht daraus hervor, daß Oberbürgermeister Kilian persönlich die Annahme des Ultimatum der Menge mitteilen sollte. Aus alledem ergibt sich für mich, daß die in der Anklage behauptete Umstände nicht in Frage kommen können. Ich halte für das Gegenteil und ich bin der Meinung, daß eine schwere Strafe am Platze ist, und ich bitte, den Angeklagten unter Verlesung mitdennender Umstände wegen des Falles des Ultimatum zu strafen.

**Gefängnisstrafe von einem Jahre zu verurteilen.**  
Wir kommen lobann zu der Frage der Bewaffnung der Arbeiter. Große Waffenbestände waren vorhanden. Der Angeklagte hat sich nicht bemüht, diese Bestände zu vernichten. Die Bewaffnung der Arbeiter ist ein Verbrechen, welches nicht nur die Arbeiter, sondern auch die Bevölkerung gefährdet. Die Bewaffnung der Arbeiter ist ein Verbrechen, welches nicht nur die Arbeiter, sondern auch die Bevölkerung gefährdet. Die Bewaffnung der Arbeiter ist ein Verbrechen, welches nicht nur die Arbeiter, sondern auch die Bevölkerung gefährdet.

**Die Taten seien Worten absolut widersprechen.**  
Es genügt dem Angeklagten, wenn er die Ideen ausreutet, und wenn diese Ideen dann Früchte zeitigen, dann verliert er um des äußeren Scheines willen zu siegen. Es bleibt die Tatsache bestehen, daß der Angeklagte eine Gegendemonstration veranstaltet hat. Er meinte sich bei der Stimmung, die er doch selbst erzeugt hatte, für kein, noch das führen könne. Wir hören hier den Angeklagten an, wie er wirklich ist. Er selbst ist ein Gegner gegen die Demonstration. Er sieht, wie die Massen herbeigeholt werden, er sieht, wie sich die Leute benehmen, er sieht, es ist und er tut doch nichts, um einzugreifen. Er ist, als die Bürgerlichen Demonstration ihre Kräfte besogen hatten, erst dann bereit.

**eine jener beständlichen Reden.**  
Erst als es nun zu spät war, hat der Angeklagte eingegriffen, dann aber als es nur in einer Form, die noch mehr aufregen mußte, in einer Form die quasi das Notengegangebene billigte. Die Zeugen Klein, Brandes und Weidner behaupten das in ihren Aussagen. Der Angeklagte spricht hier mehrfach in die Verwirrungen des Staatsanwalts rein. Der Vorwurf ist, daß er die Angeklagten an, daß er ihn abführen sollte, werde, wenn er sein Benehmen fortsetze. Während die bürgerlichen Demonstranten liberaler wurden, wußten sich die führenden Männer der Generalarbeit auf dem Marktplatz zu bewegen nicht zu lassen. Soll ein Mann glauben, daß das längste Arbeiterministerium sein kann entgegen dem Arbeiter, wie Kilian behauptet? Ich meine alle. Es liegt fest, daß der Angeklagte hat Waffen verteilen lassen. Von einer Notwehr kann keine Rede sein. Allenfalls könnte eine Schwandmützel in Frage kommen, die aber mit Notwehr nicht das geringste gemein hat. Hier liegt ein ganz außerordentlich schwerer Verstoß gegen die Bestimmungen des Arbeiterrechts vor. Der Angeklagte war als Vorsitzender des Arbeiterrechts verpflichtet, für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Das war die zentralste Aufgabe des Arbeiterrates. Die Arbeiter und Soldaten sind eingerichtet worden zur Sicherung der Revolution und zum Schutze von Ruhe und Ordnung. Er, der Vor-

**Rebende des Arbeiterrates, der verantwortliche Führer in Halle, hat hier auch zum mindesten leidet**  
eine schwere Gewalttat begünstigt.  
Mit Rücksicht auf die schweren Folgen, die eingetreten sind, halte ich eine

**Gefängnisstrafe von einem Jahre und drei**  
für unbedingt notwendig.  
Nun komme ich zur Frage der Bewaffnung der Arbeiter. Die Arbeiterbewegung hat sich im Laufe der Zeit zu einem großen Aufstande vorbereitet. Die Arbeiterbewegung hat sich im Laufe der Zeit zu einem großen Aufstande vorbereitet. Die Arbeiterbewegung hat sich im Laufe der Zeit zu einem großen Aufstande vorbereitet.

**Bewaffnung der Arbeiter hat fast täglich in größtem**  
Umfange stattgefunden.  
Nun ist zu prüfen, ob man bei Bewaffnung der Arbeiterbewegung der holländischen Arbeiterbewegung eine fortgesetzte Klugung oder mehrere Handlungen erlitten hat. Hier möchte ich das Gericht bitten, dem Gefängnisbeschlusse zu folgen und zwei selbständige Handlungen anzunehmen. Dementsprechend beantragt der Vertreter der Anklage wegen der Bewaffnung der Arbeiterbewegung eine

**Gefängnisstrafe von neun Monaten, wegen des zweiten Falles auf eine Gefängnisstrafe von einem Jahre.**  
Neben dem Staatsanwaltsbeschlusse ist auch die Forderung der Freiheitsberaubung zu prüfen. Daraus war die Forderung, daß die Arbeiterbewegung die Freiheit der Arbeiterbewegung zu verhindern. Die Arbeiterbewegung hat sich im Laufe der Zeit zu einem großen Aufstande vorbereitet. Die Arbeiterbewegung hat sich im Laufe der Zeit zu einem großen Aufstande vorbereitet. Die Arbeiterbewegung hat sich im Laufe der Zeit zu einem großen Aufstande vorbereitet.

**Kilian in die Verlesung der Verlesung des einseitigen**  
Ich halte für das Gegenteil und ich bin der Meinung, daß eine schwere Strafe am Platze ist, und ich bitte, den Angeklagten unter Verlesung mitdennender Umstände wegen des Falles des Ultimatum zu strafen.

**das Wort derselben verabschieden werden, die auch Rosa**  
Augustus ermordet  
haben. Das nennt ich Klassenverhetzung. Die verleierte Einwirkung auf die Verlesung, so daß damit eine Stimmung erzeugt wird, die zu Gewalttätigkeiten treibt, ist in meinen Augen ein Verbrechen, welches nicht nur die Arbeiter, sondern auch die Bevölkerung gefährdet. Die Bewaffnung der Arbeiter ist ein Verbrechen, welches nicht nur die Arbeiter, sondern auch die Bevölkerung gefährdet.

**Gefängnisstrafe von sechs Monaten für an**  
der Bewaffnung der Arbeiterbewegung eine fortgesetzte Klugung oder mehrere Handlungen erlitten hat. Hier möchte ich das Gericht bitten, dem Gefängnisbeschlusse zu folgen und zwei selbständige Handlungen anzunehmen. Dementsprechend beantragt der Vertreter der Anklage wegen der Bewaffnung der Arbeiterbewegung eine

**Gefängnisstrafe von sechs Monaten für an**  
der Bewaffnung der Arbeiterbewegung eine fortgesetzte Klugung oder mehrere Handlungen erlitten hat. Hier möchte ich das Gericht bitten, dem Gefängnisbeschlusse zu folgen und zwei selbständige Handlungen anzunehmen. Dementsprechend beantragt der Vertreter der Anklage wegen der Bewaffnung der Arbeiterbewegung eine

**Gefängnisstrafe von sechs Monaten für an**  
der Bewaffnung der Arbeiterbewegung eine fortgesetzte Klugung oder mehrere Handlungen erlitten hat. Hier möchte ich das Gericht bitten, dem Gefängnisbeschlusse zu folgen und zwei selbständige Handlungen anzunehmen. Dementsprechend beantragt der Vertreter der Anklage wegen der Bewaffnung der Arbeiterbewegung eine

und Schrift für eine Verurteilung der Menge einleiten sollte. Dies Verbrechen hat er nicht gehalten. Er hat in seiner Meise etwas zur Verurteilung der Arbeiterbewegung getan. Es ist kein Verbrechen, wenn man die Arbeiterbewegung zu einem großen Aufstande vorbereitet. Die Arbeiterbewegung hat sich im Laufe der Zeit zu einem großen Aufstande vorbereitet. Die Arbeiterbewegung hat sich im Laufe der Zeit zu einem großen Aufstande vorbereitet.

**Die neue Pariser Note.**  
Die Frage der Rückgabe der Gefangenen.  
Paris, 9. Dezember. Der Präsident der Friedenskonferenz, Clemenceau, hat dem Reichern von Versailles am Montag abend folgende zwei Noten überbringen lassen:  
Paris, den 8. Dezember 1919.  
Der Oberste Rat hat Kenntnis genommen von der Mitteilung, die Sie am 1. Dezember namens der deutschen Regierung gemacht haben. Die Noten vom 1. und 2. Dezember haben die Verantwortlichkeit für die deutsche Regierung bei der Verletzung der Bestimmungen des Friedensvertrages festgestellt, und ihre Schlussfolgerungen bleiben bestehen. Die Regierung, betreffend ein angebotenes Recht Deutschlands (als Kompensation dafür, daß die amerikanischen Delegierten bis zur Ratifizierung des Vertrages durch die Vereinigten Staaten in den Kommissionen fehlen), eine Veränderung der Vertragsbestimmungen über die Auslieferung der Schuldigen und die Rückkehr der Kriegsgefangenen zu verlangen, ist unangebracht. Nach den Schlussbestimmungen des Vertrages soll dieser in Kraft treten, sobald ihn Deutschland und drei der alliierten und assoziierten Hauptmächte ratifiziert haben. Ein Versuch Deutschlands, diese Bestimmungen von einer neuen Bedingung, nämlich der Ratifizierung der amerikanischen Delegierten in den Kommissionen, abhängig zu machen, würde unzulässig. Es ist unrichtig, daß der deutsche Standpunkt in dieser Hinsicht am 14. Oktober gebilligt worden sei. Ebenso ist es unrichtig, daß die Herren v. Simson und v. Kersner am 20. November zu unzulässigen und schriftlichen Verhandlungen über das Protokoll vom 1. November eingeladen worden seien. Es ist ihnen einfach gesagt worden, daß angelehnt einer schriftlichen Note die deutsche Regierung schriftlich und lebhaft auf die Bedingungen antworten müsse, die darin formuliert waren.

**Die neue Pariser Note.**  
Die Frage der Rückgabe der Gefangenen.  
Paris, 9. Dezember. Der Präsident der Friedenskonferenz, Clemenceau, hat dem Reichern von Versailles am Montag abend folgende zwei Noten überbringen lassen:  
Paris, den 8. Dezember 1919.  
Der Oberste Rat hat Kenntnis genommen von der Mitteilung, die Sie am 1. Dezember namens der deutschen Regierung gemacht haben. Die Noten vom 1. und 2. Dezember haben die Verantwortlichkeit für die deutsche Regierung bei der Verletzung der Bestimmungen des Friedensvertrages festgestellt, und ihre Schlussfolgerungen bleiben bestehen. Die Regierung, betreffend ein angebotenes Recht Deutschlands (als Kompensation dafür, daß die amerikanischen Delegierten bis zur Ratifizierung des Vertrages durch die Vereinigten Staaten in den Kommissionen fehlen), eine Veränderung der Vertragsbestimmungen über die Auslieferung der Schuldigen und die Rückkehr der Kriegsgefangenen zu verlangen, ist unangebracht. Nach den Schlussbestimmungen des Vertrages soll dieser in Kraft treten, sobald ihn Deutschland und drei der alliierten und assoziierten Hauptmächte ratifiziert haben. Ein Versuch Deutschlands, diese Bestimmungen von einer neuen Bedingung, nämlich der Ratifizierung der amerikanischen Delegierten in den Kommissionen, abhängig zu machen, würde unzulässig. Es ist unrichtig, daß der deutsche Standpunkt in dieser Hinsicht am 14. Oktober gebilligt worden sei. Ebenso ist es unrichtig, daß die Herren v. Simson und v. Kersner am 20. November zu unzulässigen und schriftlichen Verhandlungen über das Protokoll vom 1. November eingeladen worden seien. Es ist ihnen einfach gesagt worden, daß angelehnt einer schriftlichen Note die deutsche Regierung schriftlich und lebhaft auf die Bedingungen antworten müsse, die darin formuliert waren.

**Die neue Pariser Note.**  
Die Frage der Rückgabe der Gefangenen.  
Paris, 9. Dezember. Der Präsident der Friedenskonferenz, Clemenceau, hat dem Reichern von Versailles am Montag abend folgende zwei Noten überbringen lassen:  
Paris, den 8. Dezember 1919.  
Der Oberste Rat hat Kenntnis genommen von der Mitteilung, die Sie am 1. Dezember namens der deutschen Regierung gemacht haben. Die Noten vom 1. und 2. Dezember haben die Verantwortlichkeit für die deutsche Regierung bei der Verletzung der Bestimmungen des Friedensvertrages festgestellt, und ihre Schlussfolgerungen bleiben bestehen. Die Regierung, betreffend ein angebotenes Recht Deutschlands (als Kompensation dafür, daß die amerikanischen Delegierten bis zur Ratifizierung des Vertrages durch die Vereinigten Staaten in den Kommissionen fehlen), eine Veränderung der Vertragsbestimmungen über die Auslieferung der Schuldigen und die Rückkehr der Kriegsgefangenen zu verlangen, ist unangebracht. Nach den Schlussbestimmungen des Vertrages soll dieser in Kraft treten, sobald ihn Deutschland und drei der alliierten und assoziierten Hauptmächte ratifiziert haben. Ein Versuch Deutschlands, diese Bestimmungen von einer neuen Bedingung, nämlich der Ratifizierung der amerikanischen Delegierten in den Kommissionen, abhängig zu machen, würde unzulässig. Es ist unrichtig, daß der deutsche Standpunkt in dieser Hinsicht am 14. Oktober gebilligt worden sei. Ebenso ist es unrichtig, daß die Herren v. Simson und v. Kersner am 20. November zu unzulässigen und schriftlichen Verhandlungen über das Protokoll vom 1. November eingeladen worden seien. Es ist ihnen einfach gesagt worden, daß angelehnt einer schriftlichen Note die deutsche Regierung schriftlich und lebhaft auf die Bedingungen antworten müsse, die darin formuliert waren.

**Die neue Pariser Note.**  
Die Frage der Rückgabe der Gefangenen.  
Paris, 9. Dezember. Der Präsident der Friedenskonferenz, Clemenceau, hat dem Reichern von Versailles am Montag abend folgende zwei Noten überbringen lassen:  
Paris, den 8. Dezember 1919.  
Der Oberste Rat hat Kenntnis genommen von der Mitteilung, die Sie am 1. Dezember namens der deutschen Regierung gemacht haben. Die Noten vom 1. und 2. Dezember haben die Verantwortlichkeit für die deutsche Regierung bei der Verletzung der Bestimmungen des Friedensvertrages festgestellt, und ihre Schlussfolgerungen bleiben bestehen. Die Regierung, betreffend ein angebotenes Recht Deutschlands (als Kompensation dafür, daß die amerikanischen Delegierten bis zur Ratifizierung des Vertrages durch die Vereinigten Staaten in den Kommissionen fehlen), eine Veränderung der Vertragsbestimmungen über die Auslieferung der Schuldigen und die Rückkehr der Kriegsgefangenen zu verlangen, ist unangebracht. Nach den Schlussbestimmungen des Vertrages soll dieser in Kraft treten, sobald ihn Deutschland und drei der alliierten und assoziierten Hauptmächte ratifiziert haben. Ein Versuch Deutschlands, diese Bestimmungen von einer neuen Bedingung, nämlich der Ratifizierung der amerikanischen Delegierten in den Kommissionen, abhängig zu machen, würde unzulässig. Es ist unrichtig, daß der deutsche Standpunkt in dieser Hinsicht am 14. Oktober gebilligt worden sei. Ebenso ist es unrichtig, daß die Herren v. Simson und v. Kersner am 20. November zu unzulässigen und schriftlichen Verhandlungen über das Protokoll vom 1. November eingeladen worden seien. Es ist ihnen einfach gesagt worden, daß angelehnt einer schriftlichen Note die deutsche Regierung schriftlich und lebhaft auf die Bedingungen antworten müsse, die darin formuliert waren.

**Die neue Pariser Note.**  
Die Frage der Rückgabe der Gefangenen.  
Paris, 9. Dezember. Der Präsident der Friedenskonferenz, Clemenceau, hat dem Reichern von Versailles am Montag abend folgende zwei Noten überbringen lassen:  
Paris, den 8. Dezember 1919.  
Der Oberste Rat hat Kenntnis genommen von der Mitteilung, die Sie am 1. Dezember namens der deutschen Regierung gemacht haben. Die Noten vom 1. und 2. Dezember haben die Verantwortlichkeit für die deutsche Regierung bei der Verletzung der Bestimmungen des Friedensvertrages festgestellt, und ihre Schlussfolgerungen bleiben bestehen. Die Regierung, betreffend ein angebotenes Recht Deutschlands (als Kompensation dafür, daß die amerikanischen Delegierten bis zur Ratifizierung des Vertrages durch die Vereinigten Staaten in den Kommissionen fehlen), eine Veränderung der Vertragsbestimmungen über die Auslieferung der Schuldigen und die Rückkehr der Kriegsgefangenen zu verlangen, ist unangebracht. Nach den Schlussbestimmungen des Vertrages soll dieser in Kraft treten, sobald ihn Deutschland und drei der alliierten und assoziierten Hauptmächte ratifiziert haben. Ein Versuch Deutschlands, diese Bestimmungen von einer neuen Bedingung, nämlich der Ratifizierung der amerikanischen Delegierten in den Kommissionen, abhängig zu machen, würde unzulässig. Es ist unrichtig, daß der deutsche Standpunkt in dieser Hinsicht am 14. Oktober gebilligt worden sei. Ebenso ist es unrichtig, daß die Herren v. Simson und v. Kersner am 20. November zu unzulässigen und schriftlichen Verhandlungen über das Protokoll vom 1. November eingeladen worden seien. Es ist ihnen einfach gesagt worden, daß angelehnt einer schriftlichen Note die deutsche Regierung schriftlich und lebhaft auf die Bedingungen antworten müsse, die darin formuliert waren.

**Die neue Pariser Note.**  
Die Frage der Rückgabe der Gefangenen.  
Paris, 9. Dezember. Der Präsident der Friedenskonferenz, Clemenceau, hat dem Reichern von Versailles am Montag abend folgende zwei Noten überbringen lassen:  
Paris, den 8. Dezember 1919.  
Der Oberste Rat hat Kenntnis genommen von der Mitteilung, die Sie am 1. Dezember namens der deutschen Regierung gemacht haben. Die Noten vom 1. und 2. Dezember haben die Verantwortlichkeit für die deutsche Regierung bei der Verletzung der Bestimmungen des Friedensvertrages festgestellt, und ihre Schlussfolgerungen bleiben bestehen. Die Regierung, betreffend ein angebotenes Recht Deutschlands (als Kompensation dafür, daß die amerikanischen Delegierten bis zur Ratifizierung des Vertrages durch die Vereinigten Staaten in den Kommissionen fehlen), eine Veränderung der Vertragsbestimmungen über die Auslieferung der Schuldigen und die Rückkehr der Kriegsgefangenen zu verlangen, ist unangebracht. Nach den Schlussbestimmungen des Vertrages soll dieser in Kraft treten, sobald ihn Deutschland und drei der alliierten und assoziierten Hauptmächte ratifiziert haben. Ein Versuch Deutschlands, diese Bestimmungen von einer neuen Bedingung, nämlich der Ratifizierung der amerikanischen Delegierten in den Kommissionen, abhängig zu machen, würde unzulässig. Es ist unrichtig, daß der deutsche Standpunkt in dieser Hinsicht am 14. Oktober gebilligt worden sei. Ebenso ist es unrichtig, daß die Herren v. Simson und v. Kersner am 20. November zu unzulässigen und schriftlichen Verhandlungen über das Protokoll vom 1. November eingeladen worden seien. Es ist ihnen einfach gesagt worden, daß angelehnt einer schriftlichen Note die deutsche Regierung schriftlich und lebhaft auf die Bedingungen antworten müsse, die darin formuliert waren.

**Die neue Pariser Note.**  
Die Frage der Rückgabe der Gefangenen.  
Paris, 9. Dezember. Der Präsident der Friedenskonferenz, Clemenceau, hat dem Reichern von Versailles am Montag abend folgende zwei Noten überbringen lassen:  
Paris, den 8. Dezember 1919.  
Der Oberste Rat hat Kenntnis genommen von der Mitteilung, die Sie am 1. Dezember namens der deutschen Regierung gemacht haben. Die Noten vom 1. und 2. Dezember haben die Verantwortlichkeit für die deutsche Regierung bei der Verletzung der Bestimmungen des Friedensvertrages festgestellt, und ihre Schlussfolgerungen bleiben bestehen. Die Regierung, betreffend ein angebotenes Recht Deutschlands (als Kompensation dafür, daß die amerikanischen Delegierten bis zur Ratifizierung des Vertrages durch die Vereinigten Staaten in den Kommissionen fehlen), eine Veränderung der Vertragsbestimmungen über die Auslieferung der Schuldigen und die Rückkehr der Kriegsgefangenen zu verlangen, ist unangebracht. Nach den Schlussbestimmungen des Vertrages soll dieser in Kraft treten, sobald ihn Deutschland und drei der alliierten und assoziierten Hauptmächte ratifiziert haben. Ein Versuch Deutschlands, diese Bestimmungen von einer neuen Bedingung, nämlich der Ratifizierung der amerikanischen Delegierten in den Kommissionen, abhängig zu machen, würde unzulässig. Es ist unrichtig, daß der deutsche Standpunkt in dieser Hinsicht am 14. Oktober gebilligt worden sei. Ebenso ist es unrichtig, daß die Herren v. Simson und v. Kersner am 20. November zu unzulässigen und schriftlichen Verhandlungen über das Protokoll vom 1. November eingeladen worden seien. Es ist ihnen einfach gesagt worden, daß angelehnt einer schriftlichen Note die deutsche Regierung schriftlich und lebhaft auf die Bedingungen antworten müsse, die darin formuliert waren.

